
06/2022

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

30.03.2022

I n h a l t

	Seite
Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 29. März 2022	2

Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 29. März 2022

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 30. September 2020 (AMbl. 14/2020) wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage 7 „Ordnung über Teilnahmeentgelt“ werden folgende Absätze hinzugefügt:

(3) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BTU Cottbus-Senftenberg erhalten auf das pro Studiensemester zu entrichtende Teilnahmeentgelt einen Teilerlass in Höhe von 50 Prozent. ²Diese Regelung gilt ausschließlich für den Zeitraum, in welchem die oder der Studierende ein Angestelltenverhältnis mit der BTU Cottbus–Senftenberg nachweisen kann. ³Der Nachweis hierüber muss für jedes Semester erneut

rechtzeitig vor Festsetzung des Teilnahmeentgeltes bzw. vor Beginn des Rückmeldezeitraums durch die Studierende oder den Studierenden gegenüber der Studiengangsleitung erbracht werden.

(4) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Teilnahmeentgelt entfallen, sofern in dem zurückzumeldenden letzten Semester des Studiums ausschließlich die Verteidigung der Master-Arbeit aussteht und keine weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden. ²Der Antrag ist schriftlich bei der Studiengangsleitung spätestens in der Nachfrist des Rückmeldezeitraums zu stellen.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen eingeschrieben sind.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 5 – Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 08. Dezember 2021, der Stellungnahme des Senats vom 16. Dezember 2021 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 29. März 2022

Cottbus, den 29. März 2022

i. V. Prof. Dr.-Ing. Michael Hübner

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin